

Genehmigt:

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ – 232.0810.42 –

Im Auftrag
(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land NRW* im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Februar 2016

Rudolf Henke
Präsident

– MBL NRW.2016 S. 147

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (*GV. NRW. S. 403*), zuletzt geändert am 8. September 2015 (*GV. NRW. S. 666*) folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000, zuletzt geändert am 2. April 2011 (*MBL. NRW. S. 318*), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2016, *Az. – 222-081044* – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 in der Fassung vom 2. April 2011 (*SMBL. NRW. 21220*) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 7 neu angefügt.

„(7) Freiwillige Kammermitglieder nach § 1 Absatz 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein werden für das Jahr der Mitgliedschaft in Höhe von 80,00 Euro beitragspflichtig. Das laufende Beitragsjahr richtet sich nach § 1 Absatz 3.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- 2.2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die/der Kammerangehörige einmal erinnert. Danach wird einmal gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird die Vollstreckung eingeleitet.“

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung vom 21. November 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land NRW* in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Februar 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Az – 222 – 0810.44 –

Im Auftrag
(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land NRW* im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Februar 2016

Rudolf Henke
Präsident

– MBL NRW.2016 S. 179

Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie des G-BA geändert – neuer Formularsatz für Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (*BAnz AT 27.01.2014 B4*) zu ändern.

Die geänderte Richtlinie wurde am 16. März 2016 im *Bundesanzeiger* veröffentlicht (*BAnz AT 16.03.2016 B2*) und ist am 17. März 2016 in Kraft getreten.

Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015 wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld und in § 46 Satz 2 (neu) SGB V dessen Fortbestehen aufgrund der Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit neu geregelt.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung werden die Gesetzesänderungen umgesetzt und Vorgaben für Vordruckmuster verändert und ergänzt.

Ferner wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

Das Vordruckmuster 17 (Auszahlungsschein für Krankengeld) wird in die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (Muster 1) integriert. Auf dem neuen Muster 1 bescheinigen Vertragsärzte sowohl eine Arbeitsunfähigkeit während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse.

Das Muster 1 besteht aus einem vierteiligen Formularsatz aus selbstdurchschreibendem Papier:

- Muster 1a:** Ausfertigung für die Krankenkasse
- Muster 1b:** Ausfertigung für den Arbeitgeber
- Muster 1c:** Ausfertigung für den Versicherten
- Muster 1d:** Ausfertigung für den Arzt

Siehe auch http://www.kbv.de/media/sp/O2_Erlaeuterungen_01.01.2016.pdf

ÄkNo/Dr. Hefer



Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze / Vertragspsychotherapeutensitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für Sitze von ärztlichen Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für den Bereich Düsseldorf und Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Heimbach/
Frau Ratgeber/Frau Spix/Frau Stapper, Sedanstraße 10 – 16,
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6515/-6533/-6537/-6531,
Fax: 0221 7763-6500

Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Frau Schweitzer/
Frau Tiegs/Frau In der Smitten, Tersteegenstraße 9,
40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 5970-8529/-8533/-8570,
Fax: 0211 5970-9924

Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Heimbach/
Frau Ratgeber/Frau Spix/Frau Stapper, Sedanstraße 10 – 16,
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6515/-6533/-6537/-6531,
Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz/Vertragspsychotherapeutensitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten – hausärztliche Versorgung – möglich.

Vertragspsychotherapeutische Sitze Im Bereich Nordrhein

**Bewerbungsfrist:
Bis 06.05.2016**

Rheinisch-Bergischer-Kreis
Ärztlicher Psychotherapeutensitz
hälftiger Versorgungsauftrag
Chiffre: 184/2016

Kreis Kleve
Psychol. Psychotherapeut/-in
hälftiger Versorgungsauftrag
Chiffre: 186/2016

**Bewerbungsfrist:
Bis 20.05.2016**

Stadt Aachen
Ärztlicher Psychotherapeutensitz
Sonderbedarf
Chiffre: 185/2016

Kreis Wesel
Ärztlicher Psychotherapeutensitz
hälftiger Versorgungsauftrag
Chiffre: 187/2016

Vertragsärztliche Sitze Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:
Bis 06.05.2016**

Mittelbereich Oberhausen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin (hausärztlich)
Berufsausübungsgemeinschaft
Chiffre: B 094/16

Stadt Oberhausen
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
Chiffre: B 096/16